

Rheingauer Bürgerfreund

ersch. Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letztem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Fensterhübchen“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementpreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Frachtkosten oder Postgebühren.)
Inseratenpreis pro sechszeilige Petitzeile 10 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.
Druck und Verlag von Adam Estenne in Oestrich und Eltville.
Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der Stadt Eltville und Umgebung.

No 5 | | Donnerstag, den 11. Januar 1917. | | 68. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

(Re. W. 1/12. 16 R. R. A.)

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn*) von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schallleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.
Vom 10. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 6***) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospektpfeifen von Orgeln mit Ausnahme der im § 3 genannten. Unter Prospektpfeifen werden verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospektpfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder durch die Militär-Beschaffungsstellen freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

§ 3

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn aber Rückseite aus Holz usw.).

§ 4

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übergeben, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beileihet, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, auch können Vorrechte, die beschuldigten sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften politische Gemeinden, Verwaltungen von Krankenhäusern, Sanatorien, Heilbädern, Ferienanstalten, Stillschulen und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und Vergnügungssälen, ferner Orgelfabriken, und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Prospektpfeifen.

§ 8

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 6,30 Mk. für jedes Kilogramm Zinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 Mk. für jede Orgel festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9

Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenswert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jedergeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, -schallleiter usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren, usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 Mk. vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Mainz, den 10. Januar 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
gez. von Büding, General der Artillerie.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916.
(Reichs-Gesetzbl. S. 463.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuwaren.
2. Der § 1 erhält folgende Fassung:
Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.
3. Im § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
Die Vorschriften des Absatz 1 und 2 finden auf Schuwaren keine Anwendung.
4. Im § 8 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
Die Vorschriften des Absatz 1—5 finden auf Schuwaren keine Anwendung.
5. Es wird folgender § 9a eingefügt:
Getragene Kleidungs- und Wäscheartikel und getragene Schuwaren dürfen nur von den berechtigten Personen erworben werden:
1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.
6. Getragene Kleidungs- und Wäscheartikel und getragene Schuwaren dürfen nur von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erworben werden.
7. Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den in Absatz 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

7. Der Absatz 1 des § 11 erhält folgende Fassung:

Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgetragenen Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Ueberlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift in Satz 1 zulassen.

8. Im § 11 wird als Absatz 2 eingeschaltet:

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgetragenen Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

9. Es wird folgender § 11a eingefügt:

Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

10. Der Absatz 2 des § 12 erhält folgende Fassung:

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 1, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463) und 23. Dez. 1916 (RGBl. Nr. 289) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1

In dem Verzeichnis A (Freiliste) in § 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (RGBl. S. 1218) wird die Nummer 31, Schuhwaren, gestrichen.

§ 2

Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein müssen die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugsschein nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren an Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Paarzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus fein-farbigem echten Kieglleder (Chevreau) oder aus fein-farbigem Kalbleder oder Lackleder (nicht Lacktuch) jeder Art bestehen. Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Lackleder-Vorderkappen haben, sowie Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Kieglleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farbentöne bestehen.
2. Gesellschafts- oder Tanschuhe aus Lackleder (nicht Lacktuch), Seide, Atlas, Brokat oder Sammet.
3. Hausschuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 cm. Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämsch-Leder) bestehen.
4. Reistiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Lackleder bestehen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen.

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft. Schuhwaren, die bisher bezugsscheinpflichtig waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugsscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Ausführungs-Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 11, 12 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 und § 2 der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anwendung früherer Bestimmungen auf Schuhwaren.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 2, §§ 6, 8, 9, § 10 Ziffer 1 bis 4, § 11 bis 15 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Reichsanzeiger Nr. 258) finden auch auf Schuhwaren Anwendung.

§ 2

Erleichterung der Beschaffung eines Bezugsscheines für Luxus-Schuhwaren bei Abgabe getragener Schuhe oder Stiefel.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Luxus-Schuhwaren abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen nur auf ein Paar der im Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 aufgeführten Luxus-Schuhwaren lauten. Für dieselbe zu versorgende Person dürfen bis Ende 1917 nur zwei derartige Bezugsscheine erteilt werden.

Auf einem derartigen Bezugsschein sind die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des Verzeichnisses der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinwortdruck D (Druckache 151) zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle (Drucksachenvertrieb) unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers der Schuhe oder Stiefel. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheins abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in die Personalliste mit dem Vermerk „gegen Abgabebescheinigung“ unter Verfertigung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

§ 3

Wäscheverleihgeschäfte.

Wer bisher gewerbsmäßig Wäsche vermietet hat (Wäscheverleihgeschäfte), darf die am 27. Dezember 1916 in seinem Besitz befindliche Wäsche auch weiter ohne Bezugsschein vermieten. Weitere Wäsche darf jedoch für diesen Gewerbebetrieb weder dem Gewerbetreibenden zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen, noch von ihm zu Eigentum oder zur Benutzung angenommen werden.

Bezugsscheine auf Wäsche für diesen Gewerbebetrieb dürfen nicht ausgestellt werden.

§ 4

Vermittlung der Bezugsscheine.

Vom 15. Januar 1917 ab ist die Einfindung oder Abgabe der Bezugsscheine Vorbrücke an die Prüfungsstellen oder Ausfertigungsstellen durch die Verkäufer oder deren Beauftragte verboten.

Zulässig bleibt diese Einfindung oder Abgabe durch die Verkäufer oder deren Beauftragte, wenn der Antragsteller sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich weitere Ausnahmen für solche Kommunalverbände vor, von denen das in Absatz 1 verbundene Verfahren bereits am 1. November 1916 zugelassen war, wenn der Antrag auf Ausnahme bis zum 6. Januar 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingeht. In dem Antrag ist eingehend

nachzuweisen, durch welche Einrichtungen dem Mißbrauch mit diesem Verfahren und der damit verbundenen Gefährdung des Zweckes, die Vorräte zu strecken, vorgebeugt wird.

§ 5

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafanzeige des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni und 23. Dezember 1916, auch kann die zuständige Behörde nach § 15 derselben Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen.

§ 6

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft. Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Beutler
Reichskommissar für die bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäscheutensilien und getragenen Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 9a, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463) und 23. Dez. 1916 (RGBl. Nr. 289) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1

Die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäscheutensilien und getragener Schuhwaren wird den Kommunalverbänden als den nach § 9a zugelassenen Stellen übertragen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Absatz 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, die unter Aufsicht und auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäscheutensilien und getragener Schuhwaren für einzelne Kommunalverbände auf deren Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 2

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, Grundzüge über die Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäscheutensilien und getragener Schuhwaren und über deren Erwerb durch die Kommunalverbände aufzustellen; insbesondere kann sie anordnen, daß der Uebernahmepreis nach näheren Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle endgültig durch Sachverständige festgestellt wird, über deren Bestellung die Reichsbekleidungsstelle Bestimmungen treffen kann.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund des § 9a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463) und 23. Dezember 1916 (RGBl. Nr. 289) und der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäscheutensilien und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 3

Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen zur Erlangung der Bezugsscheine C und D zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäscheutensilien und getragener Schuhwaren bedienen.

§ 10

Wiederveräußerung.

Die Wiederveräußerung der getragenen Kleidungs- und Wäscheutensilien und Schuhwaren hat in getrennten Verkaufsräumen zu erfolgen.

Die Veräußerung eines jeden dieser Verkaufsstellen übergebenen Stückes darf nur gegen Bezugsschein erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob es entgeltlich oder unentgeltlich erworben und ob es einer Bearbeitung unterzogen worden ist oder nicht; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nichtgetragenen Zustände der Bezugsscheinplicht nicht unterliegen würden. Die Veräußerung hat grundsätzlich gegen Entrichtung des festgesetzten Kaufpreises zu erfolgen.

Bei der Festsetzung dieses Kaufpreises dürfen Kommunalverbände und gemeinnützige Fürsorgevereinigungen zu dem durch die Abschätzung an den Annahmestellen festgestellten Preise des betreffenden Stückes nur die sämtlichen ihnen entstandenen Ausgaben hinzurechnen.

Ueberragt der Kommunalverband den Verkauf einem Privatbetrieb, so hat er einen angemessenen Zuschlag festzusetzen, der dem Verkäufer zur Deckung seiner Unkosten und als Verdienst zugewilligt werden soll. Der Verkäufer darf beim Verkauf den aus Einkaufspreis und vorstehendem Zuschlag bestehenden Verkaufspreis nicht überschreiten.

§ 12

Preiszettel.

Jedes zur Veräußerung bestimmte Stück ist mit einem Preiszettel zu versehen, der die Aufschrift trägt „Reichsbekleidungsstelle, leibschuldig festgesetzter Verkaufspreis“. Darunter ist in deutlich lesbarer Schrift der Verkaufspreis und die Nummer, unter der das Stück im Abgabebuch eingetragen ist, anzugeben und das zu verkaufende Stück in Uebereinstimmung mit den Waren-gattungen der Befandsmeldbogen zu bezeichnen (vergl. § 13).

Weitere Zusätze auf dem Preiszettel, insbesondere Angabe des Kommunalverbandes, sind unzulässig.

Die Preiszettel dürfen vor der Veräußerung an den Verbraucher von dem Stück nicht entfernt werden. Sie sind vor der Abgabe des Stückes abzutrennen und sorgfältig aufzubewahren.

§ 15

Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des gewerbsmäßigen Altkleiderhandels.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäscheutensilien und getragenen Schuhwaren Großhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäscheutensilien und Schuhwaren bis zum 31. Jan. 1917 an gewerbsmäßige Kleinhandler entgeltlich veräußern.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäscheutensilien und getragenen Schuhwaren Kleinhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen und die auf Grund des vorstehenden Absatzes von ihnen erworbenen getragenen Kleidungs- und Wäscheutensilien und Schuhwaren bis zum 28. Februar 1917 an Verbraucher entgeltlich veräußern. Die Veräußerung darf nur gegen Bezugsschein erfolgen; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nicht getragenen Zustände der Bezugsscheinplicht nicht unterliegen würden.

Nach Ablauf der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen können Groß- und Kleinhandler die dann noch in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäscheutensilien und getragenen Schuhwaren an die von den Kommunalverbänden eingerichteten Annahmestellen veräußern. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt durch Schätzung gemäß § 6 dieser Ausführungsbestimmungen.

§ 17

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 Absatz 4 Satz 2 und des § 12 werden nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916

bestraft. Auch haben die Zuwiderhandelnden nach § 15 derselben Bekanntmachung die Schließung ihrer Betriebe zu gewärtigen. Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für die bürgerliche Kleidung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ausgleichspetroleum.

Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat die Aussicht genommene Menge an Ausgleichspetroleum für den Monat Januar 1917 um die Hälfte der vorgesehenen Menge erhöht. Radebeim a. Rh., den 9. Januar 1917.

Der königliche Landrat.

Streuemehl für Bäckereibetriebe.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte gibt Speisemehl zum Ausstreuen der Backtröge in den Bäckereibetrieben ab. Die Abgabe erfolgt in einer Menge bis zu 1 vom Hundes des den Gemeinden zustehenden Anteils an Mehl. Der Preis für das Mehl stellt sich auf 100 Mk. für 1000 kg. trachtfrei Empfangsstation nebst einem Zuschlag von 3 Prozent. Etwa noch durch den Weiterverkauf von hieraus entstehende Kosten werden dem Preis zugeschlagen. Bestellungen werden auf den Bürgermeisterämtern entgegengenommen und von diesen an uns weitergegeben.

Radebeim a. Rh., den 9. Januar 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Der Weltkrieg.

Ämtliche deutsche Heeresberichte.

Der Feind über die Putna geworfen.

Großes Hauptquartier, 9. Januar.

Im planmäßigen Zusammenwirken mit den Truppen des Generalobersten Erzherzog Joseph, die aus dem Grenzgebirge in die Ebene der Moldau hinabsteigen, wird Generalfeldmarschall v. Mackensen die Russen und Rumänen immer weiter nach Norden zurück.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei guter Fernsicht war die beiderseitige Feuertätigkeit an vielen Stellen lebhaft.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Klare Sicht begünstigte die Kampftätigkeit der Artillerie an verschiedenen Stellen. — Erneute feindliche Angriffe beiderseits der Na wurden restlos abgewiesen. — Nächtliche Vorstöße russischer Jagdkommandos zwischen Friedland und Chaussee Mitau-Dnai blieben erfolglos. — Bei dichtem Schneegestöber gelang es dem Feinde, die ihm am 4. 1. entziffene kleine Insel Glaudiv (nördlich Illust) zurückzugewinnen. Sein weiteres Vordringen gegen das westliche Duna-Ufer wurde verhindert.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph. Sachmäßig verteidigt der Feind die aus dem Bereser Gebirge in die Moldau-Ebene führenden Täler. Trotz ungünstiger Witterung und schwierigen Geländebedingungen in dem gefüllten Waldgebirge drängen unsere Truppen ihren Gegner täglich Schritt für Schritt zurück. Auch gestern wurden beiderseits des Cassin- und Sufita-Tales verdrängte stark ausgebaute Stellungen im Sturm genommen und trotz verzweifelter Gegenstöße gehalten.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen. In Ausnutzung ihres Sieges drängen die deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen weiter nach Norden vor und erreichen, feindliche Nachhuten verfolgend, den Putna-Abchnitt, dessen jenseitiges Ufer der Feind in einer neuen Stellung hält. — Beiderseits Funden ist der Russe in die Linie Crangeni-Naneti geworfen. Garleasla wurde gestürmt und gegen nächtliche Angriffe gehalten. — Die gestern gemeldete Beute hat sich auf 99 Offiziere, 5400 Mann, 3 Geschütze und 10 Maschinen gewehrt erhöht.

Macedonische Front. Nichts Besonderes.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Das linke Putna-Ufer erreicht.

Großes Hauptquartier, 10. Januar.

In unermüdlichem Nachdrängen wird im Grenzgebirge der Moldau und an der Sereth-Putnalinie dem geschlagenen Feind neuer Boden entziffen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Sturm und Regen blieb die Gefehtätigkeit gering, nur an der Ancre lebhaft Artilleriekämpfe.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Stärkere russische Angriffe südwestlich Riga sowie zahlreiche Vorstöße kleinerer Abteilungen zwischen Rüste und Naroca-See blieben auch gestern ohne jeden Erfolg.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph. Bergmäßig verdrängten Russen und Rumänen die ihnen entziffenen Höhenstellungen beiderseits des Sufita-Tals zurückzugewinnen. Unter blutigen Verlusten schickten die mit starken Kräften ausgeführten Gegenangriffe. Nördlich und südlich des Cassin-Tals wurde der Feind weiter zurückgedrängt. In den Kämpfen der beiden letzten Tage fielen 6 Offiziere, 900 Mann und 3 Maschinengewehre in unsere Hand.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen. Nördlich von Fociani gelang es uns auf dem linken Putna-Ufer Fuß zu fassen. — Zwischen Fociani und Fundeni zwangen wir den geschlagenen Gegner seine Stellungen hinter der Putna aufzugeben und hinter den Sereth zurückzugehen. 550 Gefangene wurden eingebracht. — An der Rinnicul Sarat-Mündung hielten wir im Angriff erzwungene Fortschritte gegen mehrere feindliche Vorstöße.

Macedonische Front. Nächtliche Angriffe an der Struma wurden abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Der Sieg an der Putna.

Durch Bolks Telegraphisches Bureau wird folgende amtliche Meldung des Oberkommandos der 9. Armee veröffentlicht:

Der Sieg in der künftigen Schlacht an der Putna errungen. Der Gegner war in einer von Natur starken und ausgebauten Stellung, deren Hauptstelle die Brücken

... von Hundst und Hockant bildeten, anzugreifen. Nach Beendigung der Angriffsübungen wurden am 4. Bor-Stellungen genommen. Am 5. brachen deutsche Divisionen in den Rücken von Hundst ein. Am 6. letzte ein groß angelegter mit starken Massen geführter russischer Gegenangriff in 25 Kilometer Breite ein. Der Plan des Russen war, die Mitte der 9. Armee zu durchbrechen. Er schickte an dem scheinbar Widerstand unserer Truppen und an der Stöße kraft bewährter westeuropäischer Vataillone, die den Feind zum Stehen brachten und die durch vorübergehenden Erfolg des Feindes geschlagene Lücke schlossen. So konnte unter Angriff am 7. fortgesetzt werden. Die unter den Generalmajoren Suller und Welms und dem Feldmarschalleutnant Höglinger stehenden deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen brachen in die Frontal-Stellung ein, stießen tief durch, überrannten die zweite Linie, während gleichzeitig die deutschen Gebirgstruppen den Feind aus den Waldbergen des Oboest-Stodes warfen. Damit war die Schlacht entschieden. Mitte und linker Flügel der Milcoru-Stellung waren nicht mehr zu halten.

Am 8. fiel Hockant als Siegespreis sowie das gesamte rechte Putna-Ufer in unsere Hand. Neben schweren blutigen Kämpfen büßte der Feind noch 98 Offiziere, über 5400 Gefangene, 8 Geschütze und 10 Maschinengewehre ein.

Der Krieg zur See.

Ein englischer Panzerkreuzer gesunken.

Aus dem Haag wird dem „Basler Anzeiger“ gemeldet, daß der englische Panzerkreuzer „Shannon“ Ende November 1918 an der Südküste von England auf eine Mine gelaufen und gesunken ist.

Der Panzerkreuzer „Shannon“ stammte aus dem Jahre 1906 und verdrängte 14 800 Tonnen.

Untergang eines italienischen Zerstörers.

Wie dem gleichen Schweizer Blatt aus Chiasso gemeldet wird, ist dieser Tage vor Korsu ein italienischer Unterseebootzerstörer mit einem vollständigen Armeestab, der zufällig an Bord war, untergegangen. Der Verlust betrug 7 Seeoffiziere und 33 Offiziere des Landheeres.

Die Bewaffnung der englischen Handelschiffe.

(Amstsch.) WTB. Berlin, 10. Januar.

Eine durch „Bildung“ verbreitete Mitteilung der englischen Admiralität besagt:

Es würden von Deutschland Anstrengungen gemacht, Zweifel an den streng defensiven Charakter der Bewaffnung zu werfen, die die britischen Handelschiffe tragen. Die Admiralität sagt, der britische Grundsatz sei ganz klar, sie könnten keinen Unterschied zwischen den Rechten unbewaffneter Schiffe und der allein zur Verteidigung bewaffneter Schiffe. Jeder hat das Recht, sich gegen Angriffe, Verleumdungen oder Durchsuchung durch den Feind mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen, darf aber den Feind nicht zum Angriff anlocken, was die Pflicht der Kriegsschiffe ist.

Mit solcher durchsichtigen Dialektik wird kein sachliches Urteil getrübt werden, es sei denn, daß man die Hülle des Wortschwallbts absichtlich nicht zu lästern wünscht. Wir stehen in hartem Kampfe und halten uns an Tatsachen, nicht an Rhetorik. Die feindlichen Handelschiffe tragen ihre Bewaffnung um anzugreifen, wobei die englische Marine nach dem Grundgesetz handelt, daß der Angriff die beste Verteidigung ist, das ist erwiesen nach den erlassenen Verboten und deren tatsächlichen Durchführung, die unsere Handlungsweise bestimmen.

Neue unserer U-Boots-Kreuzer.

Nachdem eben erst der französische Postdampfer „Ville de Havre“, der seine Verfolgung durch ein deutsches U-Boot dratlos nach der spanischen Küste gemeldet hatte, spurlos verschwunden war, wird jetzt gemeldet, daß auch der französische Postdampfer „Ville de Rouen“ vermisst ist, der ebenfalls von einem U-Boot verfolgt wurde. Als versenkt werden ferner gemeldet 10 französische Fischdampfer (sämtlich am 3. Januar bei La Rochelle), der japanische Dampfer „Gintaro Maru“, der französische „Phospho Confett“, der englische „Vesbian“, der norwegische „Borgholm“, die dänischen „Dannemorde“ und „Svend“, sowie der spanische „Betajo“. — Aus Furcht vor deutschen U-Booten wurde das Balmas auf den Kanarischen Inseln im Monat Dezember von französischen und italienischen Schiffen völlig gemieden, von englischen ließ sich nur ein einziger Dampfer sehen.

Von freund und feind.

[Allerlei Draht- und Korrespondenz-Meldungen.]

Wann Frankreich den Weltkrieg vorausah.

Berlin, 10. Januar.

Halbamtlich wird ein Vorgang mitgeteilt, der gar nicht stark genug beachtet werden kann, denn er beweist, daß Frankreich bereits vor dem Morde in Serajewo mit einem Kriege gerechnet hat. Der Vorgang ist folgender:

Im August 1914 sollte in Paris der 10. Esperanto-Kongress abgehalten werden. Die Zeitung des Kongresses wandte sich an die französische Regierung mit der Bitte um Unterstützung. Am 25. Juni 1914 berichtete die amtliche Zeitschrift der Esperantisten in Paris: Die Regierung habe eine Unterstützung des Kongresses abgelehnt, und zwar „wegen der politischen Lage Frankreichs und des gegenwärtigen Zustandes in Europa“.

Wir wiederholen: diese Erklärung ist am 25. Juni 1914 veröffentlicht worden — drei Tage vor dem Serajewoer Mord; wir fügen hinzu, daß der Verfasser dieses Berichtes kein Geringerer ist als General Sebert in Paris, der auf politischem Gebiete eine rege Tätigkeit entwickelt. Wir überlassen es dem denkenden Leser aus dieser Tatsache die nötigen Schlüsse zu ziehen.

England eignet sich holländisches Gut an.

Haag, 10. Januar.

Die Zeitung „Het Volk“ meldete, daß das Artilleriearsenal in Domburg infolge von Messingmangel die Arbeit teilweise einstellen mußte. Dazu erzählt man jetzt, daß aus Schiffen der Holland-Amerikanische Messingvorräte, die für die niederländische Regierung aus Amerika gebracht wurden, auf Befehl der englischen Regierung in England gelagert werden mußten. Infolgedessen mußte die Zufuhr von Messing aus Amerika eingestellt werden.

Also auch die holländische Regierung darf keine Waren mehr aus Amerika beziehen, weil das seeherrschende England es nicht will.

Lloyd George kündigt eine Guildhallrede an.

Amsterdam, 10. Januar.

Aus London wird hierher gemeldet, man erwarte dort, daß Lloyd George morgen (Donnerstag) in der Guildhall eine wichtige Erklärung abgeben werde.

In der Guildhall nehmen die englischen Staatsmänner von jeder Gelegenheit, ihre Politik und ihre Absichten

durch schöne Reden zu erklären und dafür zu werben. Anlaß dazu geben mancherlei Anlässe, wie z. B. das alljährlich in der Guildhall stattfindende Essen zu Ehren des neuergewählten Lord-Mayors der Londoner City. Masquith, Grey und andere sprachen in den Seiten ihrer Macht in der Guildhall, Lloyd George will ihren Spuren folgen und man wird hören, was er nach der Konferenz in Rom zu sagen hat.

Rückzug französischer Truppen aus Piräus.

Amsterdam, 10. Januar.

Dem Londoner „Daily Telegraph“ wird aus der Aetatsinibuch gemeldet, um neuen Schwierigkeiten vorzubeugen, hat der französische Admiral die Abteilung französischer Marinesoldaten, die das Rathaus in Piräus, der Hafenstadt von Athen, bewachte, zurückgezogen, so daß die Stadt jetzt ganz den Griechen überlassen ist. Infolgedessen wurde auch das Hafenkontrollbureau der Alliierten geschlossen. Die Verbindung mit dem Lande, die bisher von den Verbänden schiffen aufrechterhalten worden war, ist jetzt abgeschnitten.

Trepow geht, Solizyn kommt.

Petersburg, 10. Januar.

Der Ministerpräsident und Verkehrsminister Trepow und der Unterrichtsminister Graf Ignatjew sind in den Ruhestand versetzt worden. Der Senator und Mitglied des Reichsrates Fürst Solizyn ist zum Ministerpräsidenten ernannt worden. Der Senator Kuitschitsky ist mit der Führung des Unterrichtsministeriums betraut worden.

Die Ministerherrlichkeit Trepows hat nicht lange gedauert, erst am 24. November ist er an die Stelle Stürmer getreten. Bemerkbar machte er sich durch eine Rede, die er kurz nach seinem Amtsantritt gehalten und in der er Deutschland Lob und Verurteilung angehängt hat. Warum er verabschiedet wurde, ist ebenso wenig bekannt wie die Tatsache, warum er Ministerpräsident geworden. Und ebenso wenig weiß man etwas über seinen Nachfolger. Es verlautet, Fürst Solizyn sei einer von den sogenannten unpolitischen Senatoren. Vielleicht ist diese Angabe richtig und vielleicht findet gerade ein Unpolitischer den richtigen Weg in und für Rußland.

Eingriff in die Rechte des Vatikans.

Lugano, 9. Januar.

Der erste Geheimkammerer des Papstes, der deutsche Prälat Ronquiere o. Gerlach, ist hier angekommen. Der hervorragende Botschafter, der nach dem Kardinalstaatssekretär das hervorragendste Mitglied des päpstlichen Hofstaates ist, wurde auf Betreiben der Verbandsmächte aus Rom ausgewiesen. Der neueste Eingriff in die verbrieften Rechte des heiligen Stuhles dürfte nicht ohne weitere Folgen bleiben.

Der „Messagero“ erzählt, daß eine gleichlautende Antwort des Vatikans auf die Friedensnoten der Mittelmächte und Wilsons unmittelbar bevorstehe: Angeblich gehe die Antwortnote aus von der Beflagung des Ruins und Glends, das durch die Fortsetzung des Krieges verurteilt werde. Der Papst versichert, er werde sein Gebot mit den Anstrengungen zur Wiederherstellung des Friedens vereinen. Ähnlich der spanischen Note würde aber die Antwort des Vatikans dahin lauten, daß man den gegenwärtigen Augenblick für Vorstellungen bei den Kriegführenden für geeignet halte.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Bei der Parade zu seinem Geburtstag hieß König Ludwig von Bayern eine Ansprache an die Offiziere, in der er u. a. sagte: „Vor kurzem hatten wir gehofft, daß der Friede bald kommen werde. Der Kaiser mit seinen hohen Verbänden hatte den Feinden, obwohl wir siegreich sind, das Anerkennen gemacht, Frieden zu schließen. Es wurde von den Feinden zurückgewiesen. Wir wissen jetzt, was wir zu tun haben: Wir müssen fortarbeiten zu kämpfen und zu siegen wie bisher, wir müssen siegen, bis der Feind genötigt ist, uns um Frieden zu bitten, um einen Frieden, der ehrenvoll und dauerhaft ist und der den tiefsten Opfern entspricht, die wir gebracht haben.“

Über den Verkauf eines deutschen U-Bootes an Holland erfahren wir noch, daß es sich um das U-Boot U C 8 handelt. Es strandete am 4. Januar 1915 an der holländischen Küste und wurde interniert, da es nicht rechtzeitig flucht werden konnte. Die deutsche Regierung hat sich gleich wie die englische bezüglich eines britischen Bootes zum Verkauf bereit erklärt. Ein militärisches Geheimnis wird dadurch weder den Holländern noch den Engländern verraten, da die Holländer das Boot ja tatsächlich in Besitz haben und ein Boot der gleichen Klasse, „C 5“, im April 1915 an der englischen Küste strandete und den Briten in die Hände fiel.

Dem Vernehmen nach tritt der aus 15 Mitgliedern bestehende Hilfsdienstsausschuß des Reichstages Mitte nächster Woche wieder zu einer oder zu mehreren Sitzungen zusammen. Man nimmt als sicher an, daß der Reichstag selbst sich nicht vor Februar versammeln wird.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Auszeichnungen vor dem Feinde.

Elville, 9. Jan. Dem Unteroffizier d. R. im Garde-Füsilier-Regiment Alwin Boege wurde wegen bewiesener Tapferkeit in der Sommeschlacht das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Deitrich, 11. Jan. Am Sonntag, den 14. Januar d. J., nachmittags 4 Uhr, findet im „Gasthaus zur Linde“ die Generalversammlung des „Rheingauer Vereins für Obst- u. Gartenbau“ statt. Die Tagesordnung enthält neben dem Geschäfts- und Tätigkeitsbericht einen zeitgemäßen Vortrag über den Kleingartenbau in der Kriegszeit. Wir weisen an dieser Stelle auf diese Versammlung ganz besonders hin und wünschen, daß dieselbe von der Bevölkerung des Rheingaus recht zahlreich besucht werden möge.

Kriegsvortrag im Kaufmännischen Verein Mittel-Rheingau.

Deitrich-Winkel, 11. Jan. Nachdem unsere Feinde das deutsche Friedensangebot abgelehnt haben, dürfte uns von Neuem die Frage interessieren, auf welchem Wege unsere Gegner glauben Deutschland niedergewingen zu können. In dem Vortrag „Englands Kampf gegen die deutsche Volkswirtschaft“, welchen der als vortraglicher fesseler Redner bekannte Frankfurter

Gesetzte Herr Dr. von Gerhard am Dienstag, den 16. Januar, abends 8 Uhr, im Ruchmann'schen Saal in Mittelheim halten wird, wird der Herr Redner ausführen, daß jede Rücksichtnahme gegen England eine Rücksichtslosigkeit gegen uns selbst wäre. — Der Eintrittskarten-Verkauf hat bereits begonnen.

Mittelheim, 9. Jan. Mehrere Mitglieder der Vereinigung Rheingauer Weingutsbesitzer hielten heute hier ihre Weinversteigerung ab. Es waren dies die Herren Josef Schneider und C. Windolf, Weingutsbesitzer zu Deitrich, das B. Rasch'sche Weingut (vormals Domcapitel'sches Weingut) zu Deitrich, Frau Adam Herber Ww., J. Krayer Erben und Franz von Brentano, Weingutsbesitzer in Winkel und Johannsberg im Rheingau. Zum Ausgebot gelangten 57 Nummern 1916er Weine aus Lagen der Gemarkungen Mittelheim, Deitrich, Hallgarten, Winkel und Johannsberg. Darunter waren Lagen wie Dörsberg, Schönbelle, Dachsberg, Ansbach und Hainsprung vertreten. Erlöst wurden für die 2 Stück 1916er des Herrn Josef Schneider 2340, 2500, die 5 Halbstück 1160—1760 M., zusammen 11840 M., für 7 Halbstück des B. Rasch'schen vorm. Domcapitel'schen Weingutes 1410—1800 M., zusammen 10 960 M., 1 Stück 1916er des Herrn C. Windolf 2480 M., 9 Halbstück 1200—1540 M., zusammen 14 450 M., 13 Halbstück von Kommerzienrat J. Krayer Erben 1270—1900 M., 1 Viertelstück 1 000 M., zusammen 20 140 M., 7 Halbstück 1916er von A. Herber Ww. 1290—1900 M., 1 Viertelstück 1030 M., 11 Halbstück 1916er von Franz von Brentano 1300—2110 M., zusammen 16 280 M., während die Herber'schen Weine zusammen 10 970 M. brachten. Durchschnittlich kostete das Halbstück 1435 M. Der gesamte Erlös betrug für 3 Stück, 52 Halbstück und 2 Viertelstück 1916er 84 640 M. ohne Fässer.

Elville, 8. Jan. Die für die hiesige Gemeinde angekündigte Massenfeier ist gestern zum ersten Male zur Tat geworden. Im Hotel Reichenbach war für jedermann nach einheitlichem Speisezetteln der Tisch gedeckt. In reichlich bemessenen Portionen, an denen auch ein etwas ausgehungertes Kriegsmagazin sich vollständig sättigen konnte, wurde Hammelfleisch mit Kartoffeln und Gemüse verabreicht. Wie versichert wird, war man mit dem Essen sowohl hinsichtlich der Menge als auch in bezug auf die Zubereitung der Speisen sehr zufrieden. Der für die ganze Woche gleichbleibende Preis pro Mittagessen beträgt für Personen mit 2700 M. und mehr Jahreseinkommen 60 Pfg. und 35 Pfg. für alle übrigen Teilnehmer. Wer vorzieht, sein Essen im Hotel selbst einzunehmen, zahlt 10 Pfg. Preisanschlag. Obwohl viele Leute sich ihre Kriegskost abholen ließen und zu Hause verzehrten, zeigten die Räume des Hotels doch eine sehr gute Besetzung.

Radesheim, 8. Jan. Im Rheingautreis gibt es zurzeit 2200 Kühe und 3300 Ziegen; trotzdem läßt die Milchversorgung des Kreises sehr zu wünschen übrig. Es müssen noch 2000 Liter Milch eingeführt werden.

Wiesbaden, 8. Jan. Am Samstag nachmittag stürzte sich eine Frau, deren Mann zu den Fahnen eingerufen wurde, in den Teich der Albrecht-Dürer-Anlage. Als sie jedoch mit dem kalten Wasser in Berührung kam, rief sie laut um Hilfe, und in der Nähe beschäftigte Leute brachten sie aus der Tiefe. Später wurde sie ins städtische Krankenhaus geschafft. Als Grund für ihren Lebensüberdruß bezeichnete die Lebensmüde die Einberufung ihres Mannes.

Ludwigshafen. Einen schrecklichen Tod fand die 23jährige Tochter des Sodawasserfabrikanten Remmele. Beim Reinigen von Sodawasserflaschen geriet sie mit dem Haar in die Maschine, wobei die halbe Kopfhaut abgerissen wurde. Das Mädchen war sofort tot.

Falsche Darlehnsscheine. Seit einiger Zeit sind falsche Smeimark-Darlehnsscheine im Umlauf. Die Scheine sind, wenn man sie nur flüchtig betrachtet, nicht sofort als gefälschte erkennbar, da sie verhältnismäßig gut hergestellt sind. Sie gehören der ersten Ausgabe an, sind mit einer etwas helleren rosa Farbe gedruckt als die echten und haben etwas härteres Papier. Außerdem hat mit dem Fälscher der Druckfehler sein Spiel getrieben: auf der Vorderseite ist in der Strafanzeige in der zweiten Zeile statt „oder“ das Wort „oder“ zu lesen. Ein besonderes Kennzeichen der Fälschung weist die Rückseite auf. Bei den echten Scheinen befindet sich in dem Mittelfeld zu beiden Seiten des Reichsadlers je ein Medaillon mit einer „2“ in der Mitte; diese Zahl fehlt bei den falschen Scheinen in beiden Medaillons. Leider ist es bis jetzt nicht gelungen, dem Fälscher und den Verursachern auf die Spur zu kommen.

Der Friede und die amerikanischen Börsenspekulanten. Unter der Anschuldigung, den Inhalt der amerikanischen Friedensnote zu Börsenspekulationszwecken verbreitet zu haben, bevor sie amtlich ausgegeben wurde, mußte Wilsons Privatsekretär Zutulny vor der Geschäftsordnungskommission des Kongresses in Washington erscheinen. Er bestritt nachdrücklich, den Inhalt der Note vor der Veröffentlichung gekannt oder jemals auf Grund ihm im voraus bekannt gewordener Tatsachen Börsengeschäfte gemacht zu haben. Da der Waller London, von dem die Anschuldigungen ausgingen, zwar bei seinen Behauptungen blieb, aber seine Gewährsmänner nicht nennen wollte, dürfte die ganze Sache im Sande verlaufen.

Der Papst als Liebesgabenpender. Der Papst hat den in Italien internierten österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen zum Weihnachtsfeste 20 000 Pakete mit Wärsen, Früchten und Schinken zugehen lassen.

Kann man nachts pflügen? Auf einer Anzahl dänischer Güter sind bei der Herbstpflügen Nachtpflügeveruche mit Motorpflügen, die mit Scheinwerfern zur Beleuchtung deräder versehen waren, angestellt worden. Die Ergebnisse sollen außerordentlich günstig gewesen sein. Die Arbeit geht genau ebenso gut vonstatten wie bei Tageslicht. Mit zwei Motorpflügen sind durchschnittlich 30 dänische Morgen (mehr als 70 preussische Morgen) innerhalb 24 Stunden umgepflügt worden. Es ist nunmehr eine ganze Menge von Motorpflügen in Dänemark eingekauft worden, hauptsächlich von Großgrundbesitzern, die sich viel von der neuen Einrichtung versprechen.

Ein Tunnel unter dem Bosporus. Der Mittel-europäischen Handelsunion wurden Pläne zu einer Untertunnelung des Bosporus vorgelegt. Eine Verwirklichung der großartigen Pläne, die schon sachmännlich gesichtet wurden, würde die Schaffung eines trodenen Verbindungs-weges zwischen Asien und Europa und zwar auf der wichtigsten Verkehrsstraße bedeuten. Der Bosporus hat an der in Frage kommenden Stelle eine Breite von 660 Metern und eine Tiefe von 120 Metern.

Einkommensteuer.

Von Rechtsanwalt Dr. Albert Baer, Berlin.

Die Einkommensteuer betrifft, wie sich aus ihrem Namen ergibt, das Einkommen des Staatsbürgers, nicht das Vermögen. Dies ist deshalb erheblich, weil Besitz und Kriegsteuer das Vermögen betreffen. So ist es wichtig, den Unterschied zwischen Einkommen und Vermögen festzustellen. Vermögen ist die Gesamtheit der Wertgüter, die vorhanden sind; Einkommen sind die Wertgüter, die in jedem Jahre neu erworben werden. So ist also Vermögen: das auf der Sparkasse befindliche Sparkuthaben, die beim Bankier ruhenden Depositen, die Wertpapiere, z. B. die fest erworbene deutsche Reichsanleihe, die städtischen und ländlichen Grundstücke. Sie alle sind als Wertgüter bereits vorhanden. Einkommen dagegen ist: nicht das Sparkassenguthaben, sondern die jährlichen Zinsen; nicht das Depot, sondern die Zinsen; die Zinsscheine der Wertpapiere; der Mietsertrag der städtischen Häuser; der Pachtertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke oder der Erlös aus den Erzeugnissen, wie z. B. aus Obst, Milch, Butter usw. Diese jährlichen Erträge des Vermögens unterliegen der Einkommensteuer, weil sie „Einkommen“ sind — und dazu gehört: was mit der Arbeit des täglichen Berufs, mit Kopf und Hand erworben wird, der Verdienst des Beamten und Angestellten, des Kaufmanns und Handwerkers, des Arztes und Anwalts usw.

Sie alle sollen ihr „Einkommen“ angeben. Nach dem Formular der Einkommensteuer, von dem wir bereits sprachen, ist das „Reineinkommen“ anzugeben; es können bei der Angabe des Einkommens aus Handwerk, Handel oder freien Berufen (wie Arzt und Anwalt) schon die Unkosten abgezogen werden, die mit der Ausübung des Berufes verbunden sind, die sogenannten „Verbunkungskosten“. Geldbeträge, die man aufwenden muß, um Kunden zu werben. Dazu gehören für den Handwerker und Kaufmann die Beträge für Miete ihres Ladens oder ihrer Werk- und Büroräume; die Beträge, die den Angestellten als Gehalt gezahlt werden einschließlich der jetzt so schon beträchtlichen Versicherungsgelder für diese (Kranken-, Invaliditäts-, Angestelltenversicherung); auch die Abnutzungskosten für Möbel, Maschinen usw. gehören dazu. Ähnliches gilt für den Erwerb des Arztes, Anwaltes, Schriftstellers usw. Auch die Hauseigentümer können Beträge für Abnutzung vom Einkommen abziehen, außerdem nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift die Kommunalabgaben. Beamte können

insbesondere den Dienstaufwand und außergewöhnliche Einnahmen, z. B. Tagesgelder für Dienstreisen, in Abzug bringen. Dagegen können solche Ausgaben nicht in Rechnung gestellt werden, die eine Verbesserung des Vermögens bezwecken. Wenn z. B. der Handwerker neue Maschinen kauft, der Kaufmann seinen Laden modern ausbauen läßt, der Hauswirt Zentralheizung einbaut, so sind die dafür aufgewandten Beträge nicht vom Einkommen abzugsfähig. Insbesondere kann aber vom Einkommen nicht abgezogen werden, was der steuerpflichtige Staatsbürger zur Befriedigung seiner und seiner Familie notwendigen Bedürfnisse gebraucht, also den Betrag, den er jährlich für Wohnung, Nahrung, Kleidung, Pflege, Erziehung aufwendet und den er in Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht Eltern oder Kindern zukommen läßt; auch nicht etwa den Betrag, um den diese Ausgaben bei der Teuerung in der Kriegszeit die sonstigen im Jahre hierfür aufgewandte Summe übersteigen.

Nach dem amtlichen Formular wird das „Reineinkommen“ insgesamt „nach bestem Wissen und Gewissen“ angegeben, die abzugsfähigen Beträge (wie die genannten „Verbunkungskosten“) brauchen nicht im einzelnen dargelegt zu werden. Doch das so ermittelte „Reineinkommen“ ist noch nicht die Grundlage der Besteuerung. Es können nämlich noch weitere Abzüge gemacht werden, die aber im einzelnen anzugeben sind. Das sind folgende (im amtlichen Formular sind sie enthalten): 1. Zinsen, die man für Schulden bezahlt, z. B. für ein erhaltenes Darlehen, für eine Hypothek; 2. dauernde Lasten; besonders wichtig für Landwirte; z. B. Mieten und ähnliches; 3. Versicherungsbeiträge, die man für sich selbst (nicht für das Personal) zu zahlen hat und die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen; wie die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten-, Alters- und Invalidenversicherung; ferner die Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen; zusammen aber darf nicht mehr als 600 Mark jährlich abgezogen werden, auch wenn die Beiträge des Versicherungspflichtigen diese Summe im Jahre übersteigen; 4. Freiwillige Lebensversicherung; aber auch hier nur bis 600 Mark höchstens im Jahre. Erst die Summe, die sich nach Abzug dieser zu 1 bis 4 genannten Beträge vom Reineinkommen ergibt, ist das Gesamteinkommen, dies ist die Grundlage der Besteuerung. Es muß noch bemerkt werden, daß das „Reineinkommen“ nach dem Ergebnis des Geschäftsjahres 1916 zu berechnen ist; eventuell nach dem mutmaßlichen Ergebnis, wenn es noch nicht zu Ende ist. Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß Kindern und sonstigen Angehörigen gewährter Unter-

halt nicht abzugsfähig ist; in keinem Fall muß aber, falls das Einkommen 9500 Mark nicht übersteigt, der Steuerhelfer ermäßigt werden. Eine ähnliche Ermäßigung hat auch dann einzutreten, wenn besondere Umstände vorliegen, z. B. außergewöhnliche Aufwendungen für Erziehungskosten; Gewährung von Unterhalt an mittellose Verwandte, andauernde Krankheit, besondere Unglücksfälle, Verschuldung, z. B. auch wegen der wirtschaftlichen Folgen des Krieges. Das gilt aber nur, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen nicht 12 500 Mark übersteigt.

Die jährlich zu zahlende Summe erfährt der Steuerpflichtige durch die ihm überhandte Veranlagung; aus der beigefügten Tabelle kann er ersehen, welches Gesamteinkommen der für ihn festgesetzten Summe zugrunde gelegt ist. Erleichtert es ihm zu hoch, so kann er gegen die Veranlagung binnen 4 Wochen (28 Tagen) das Rechtsmittel bei der Behörde einlegen, die ihm die Veranlagung überhandt hat; von der Pflicht, die festgesetzte Steuer zu zahlen, ist er aber dadurch nicht befreit. Will er ihm die zu viel gezahlte Summe später ausgezahlt oder auf künftige Steuerleistung angerechnet. Auch hierbei ist zu beachten, daß die Frist unbedingt pünktlich gewahrt werden muß, sonst hilft dem Steuerpflichtigen alles Zammern nichts. Wer diese hier festgelegten Grundzüge beachtet, wird die Einkommensteuerangelegenheit richtig erledigen.

Verantwortlich: Adam Etienne, Destr. d.

Mitteldeutsche Creditbank

Kapital und Reserven 60 Millionen Mark
Filiale Wiesbaden
Friedrichstrasse 6 Telefon 66 u. 6604
An- u. Verkauf von Wertpapieren.
Günstige Verzinsung von Spar-Einlagen. Sorgfältige
Erledigung aller bankgeschäftlichen Angelegenheiten.
Safes.

Wein-Etiketten liefert rasch und billigst die Druckerei d. Blattes.

Jagdverpachtung.

Mittwoch, den 24. Januar, mittags 1 Uhr wird auf dem hiesigen Rathaus die Gemeindejagd öffentlich meistbietend auf 9 Jahre verpachtet.

Das Jagdgebiet umfaßt circa 2400 Morgen und ist eine vorzügliche Reh- und gleichzeitig auch Hochwildjagd.

Bemerkt wird noch, daß das Jagdgebiet 3/4 Stunde von der Kleinbahn Schlangenbad entfernt ist.

Hausen v. d. G., den 9. Januar 1917.

Der Jagdvorsteher: **Besier.**

Einladung zur Generalversammlung

des **Rheingauer-Vereins für Obst-, Wein- u. Gartenbau**

Sonntag, den 14. Januar d. Js., nachm. 4 Uhr

in Destr., Gasthaus zur Linde.

Tages-Ordnung:

1. Geschäfts- und Tätigkeitsbericht.
2. Vortrag: „Der Kleingartenbau in der Kriegszeit“.
3. Wünsche und Anträge der Mitglieder. Verschiedenes.

Die verehrten Mitglieder und Freunde des Vereins werden höflich ersucht recht pünktlich zu erscheinen.

Der Vorstand.

Steuer-Erklärungen 1917

für die Veranlagung zur Einkommen-, Ergänzungs-, Kriegs- und Besitzsteuer (Vermögenszuwachs), sowie Schriftsätze aller Art werden sachgemäß angefertigt durch das **Steuer- und Rechtsbüro**

Ph. Mohr, Eltville,
Schwalbacherstraße 36.

Das Spezialhaus für

Handarbeiten u. Kunststickereien

von

Amalie Bleser & Co.

Fernsprecher 2818 Mainz Fernsprecher 2818

befindet sich jetzt
nicht mehr Schillerstraße 24 sondern

Schusterstraße 29

(Haus Westenburger-Hellmeister)

Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen innigstgeliebten Sohn, unseren unvergesslichen Bruder, Schwager und Onkel

Herrn Simon Fischer
heute morgen 9 1/2 Uhr, im 27. Lebensjahre, wohl vorbereitet durch den Empfang der hl. Sterbesakramente, nach längerem schwerem Leiden, in ein besseres Jenseits abzurufen.

Um stilles Beileid bittet

Im Namen

der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Simon Fischer.

Erbach i. Rhg., Wiesbaden, Essen a. d. Ruhr, Kiedrich, Büdesheim, Amerika, den 9. Jan. 1917.

Die Beerdigung findet am Freitag, den 12. Januar, vormittags um 11 1/2 Uhr, das Totenamt am Samstag morgen statt.

Neu! Achtung! Neu!

Waschen Sie mit **Edelweiß**, wird Ihre Wäsche blütenweiß. Weil **Edelweiß** ist über alles, drum kauft das selbe gar bald alles.

Edelweiß ist ein Waschmittel für alle Zwecke, von großer Reinigungskraft und staunender Wirkung. Mit **Edelweiß** wird verschrien wie mit Seife und ist reißlos lösend.

Machen Sie einen Versuch und Sie werden dauernd davon beziehen.

Edelweiß wird in Stücken von 125 Gramm geliefert und ist das selbe zum Preise von 15 Pfg. das Stück dauernd bei mir zu haben.

Auch Versand nach außerhalb in Post-Kollis von 36 Stück — 9 Pfd. netto, franko einschließl. Verpackung für 5.— Mk. unter Post-Nachnahme nach allen Richtungen.

Fritz Buxbaum, Nieder-Jugelheim.

Ausschließlicher Vertreter für Ingelheim und Umgegend.

NB. **Edelweiß** ist nicht zu vergleichen mit den in markt-schreitender Weise angebotenen minderwertigen Seifen-Erfatzmitteln.

Schüler, deren Versetzung gefährdet

ist, sollten jetzt sofort bei uns angemeldet werden, da sie sonst ein volles Jahr verlieren. Wir beistehen durch individuellen Unterricht in kleinen Klassen die vorhandenen Lücken und bringen die Schüler bis zur Ein- und zur Abit.-Prüfung vorwärts. — 26 Lehrkräfte. — Hervorragende Erfolge: Es befinden sich in Jahresfrist 44 Schüler die Prüf. für Prima, Sekunda usw.; 22 für das Einj., 6 für das Kadettenkorps, 5 für Jahrgangsklassen und 5 für Abitur, Ingei. 82. — Anerkennungen aus ersten Kreisen. — Vorzügliche Vorbereitung der Schüler. — Prosp. nach Vorlage des letzten Zeugn. Reform-Institut, Kohn a. Rh.

Mietverträge

vorwiegend in der Expedition des Rheingauer Bürgerfreunds.

Handelsgärtneri kann sofort kräftiger Junge als Lehrling eintreten.

D. Burg Nachf., Eltville.

Einen Lehrling

für gleich oder später gesucht.
Buchdr. des „Bürgerfreunds“, Destr.

Ein tüchtiger solider Kaufmann für die Weinbranche gesucht.

Selbstgeschriebene Offerte mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten an **Adam Etienne in Destr.**

Fredy

Zigaretten direkt in der Fabrik zu Fabrikpreisen:

1000 St. 1a	14.—
1000 Fredy-Zig. 1b	20.50
1000 Harry Walben 3	25.—
1000 Deutsch. Sieg 1b	41.50

Verkauf auch in kleinen Quantitäten direkt in der

Zigarettenfabrik **Fredy, Berlin,**

Brunnenstraße 17, Hof.

Massage Manikure

Tia Mahrhut, Mainz,
Bingerstr. 9, Part., Sprechst. nur

Montags, Mittwochs und

Samstags von 2—7 Uhr.

Wiesbadener Pädagogium,

Rheinbühlstr. 5 (in d. Familien- pension im Hause des Direkt., besteht seit 16 J.). Im Einzel- und Gruppen-Unterricht bestmögliche Vorbereitung für alle Schul- u. Militär- prüf. Nachhilfe und Arbeitsst. für schwache Schüler sämtl. höheren Lehranstalten.

Piano's

eigener Arbeit mit Garantie.

Mod. 1 Stadler-Piano 1,22cm h. 450.	
2 Schöller	1.25
3 Rhenania A	1.28
4	1.28
5 Mogenia A	1.30
6	1.30
7 Salon A	1.32
8	1.34

usw. auf Raten ohne Aufschlag

per Monat 15—20 Mk. Kasse 5%.

Wilh. Müller, Mainz

Kgl. Span. Hof-Piano-Fabrik.

Begr. 1843. Münsterstraße 3

Für Fabrikarbeit gesucht

einige hilfsdienstl. Männer, sowie noch einige kräftige Frauen oder über 18 Jahre alte Mädchen

Chem. Fabrik, Winkel.

Wer übernimmt

Umsatz von Destr.-Winkel nach Niederlahnstein? Off. unter N. 500 an d. Exp. d. Bl. in Destr.

Wer übernimmt

größeren Umsatz vom Rheingau an die Mosel? Anerbieten unter N. 100 an die Exped. d. Bl.

Eine junge trachtige Ziege,

welche noch Milch gibt, steht zu verkaufen. Näh. in der Exped. d. Bl.

Eine frischmelkende Fahrkuh

mit Kalb ist zu verkaufen bei **Philipp Schäfer, Hausen v. d. Höhe.**

Unsere gutschäumende feste weiße Seife Pfd. 1 Mk. nur Wiesbaden, Philippsberg-straße 33, Part. links.

Stenogr.-Verein „Habelsberger“ Destr.-Winkel.

Der Anfängerkursus hat am Montag begonnen. Weitere Anmeldungen können nur noch bis Freitag, den 12. Januar berücksichtigt werden.

Der Vorstand.

Adam Etienne, Oestrich.

Sämtliche

Formulare

für

Bürgermeistereien *

Kirchen * Schulen *

Kaufleute * Private

nach Vorschrift

lose und eingebunden.